



Ausfertigung

LANDESVERFASSUNGSGERICHT

SACHSEN-ANHALT

Eingegangen

07. OKT. 2009

Dr. Gertner & v. Maltzahn
Rechtsanwälte



BESCHLUSS

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

LVG 9/09



- Beschwerdeführerin

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Thomas Gertner, Römerstraße 21, 56130 Bad Ems

wegen

Verletzung von Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 3 LVerf durch gesetzgeberisches Unterlassen.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Bergmann, Dr. Zettel, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann und Prof. Dr. Kluth am 15.09.2009 beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass der Landesgesetzgeber es unterlässt, ein Gesetz zu verabschieden, mit dem eine Rehabilitierung ihrer Schwiegermutter [REDACTED] möglich werden würde.

Die Schwiegermutter der Beschwerdeführerin [REDACTED] war als Erbin als Eigentümerin des circa 520 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes [REDACTED] im Grundbuch eingetragen. Im Zuge der Bodenreform wurde sie als Großgrundbesitzerin erfasst. Ihr gesamtes Vermögen wurde eingezogen. Sie musste auf Grund des gegen sie und ihre Familienangehörigen verhängten Kreisverweises ihren Heimatkreis [REDACTED] verlassen. Mit Schreiben vom 05.12.1945 des Präsidenten des Bezirks Magdeburg wurde der gesamte Betrieb in den Bodenfond überführt.

Frau [REDACTED] verstarb am [REDACTED] und wurde von ihrem Sohn [REDACTED] beerbt. Dieser stellte am [REDACTED] einen Antrag auf Rückübertragung des entzogenen Grundbesitzes nach dem VermG. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom [REDACTED] in einen Antrag auf Gewährung von Ausgleichsleistungen umgewandelt. [REDACTED] verstarb am [REDACTED] und wurde von der Beschwerdeführerin als Vorerbin beerbt.

Die Beschwerdeführerin stellte mit Schreiben vom [REDACTED] einen Antrag auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ihrer Schwiegermutter, den sie damit begründete, dass die Enteignung seinerzeit nicht auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage, sondern durch deutsche Behörden durchgeführt worden sei und bereits zu der damaligen Zeit gegen die angewendete Verordnung verstoßen hätte. Frau [REDACTED] sei weder Mitglied der NSDAP noch anderweitig in die nationalsozialistische Gewaltherrschaft verstrickt gewesen. Deshalb habe die Erfassung des Grundbesitzes im Zuge der Bodenreform allein der politischen Verfolgung gedient, weil man [REDACTED] als Klassengegnerin angesehen habe.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 10.08.1998 unter Verweis auf die Ausschlussnorm des § 1 Abs. 1 S. 3 VwRehaG abgelehnt. Ein Widerspruchsbescheid erging mit gleicher Begründung. Vom Beschreiten des Rechtsweges sah die Beschwerdeführerin angesichts der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ab.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, dass eine strafrechtliche Rehabilitierung aufgrund der Rechtsprechung der dafür zuständigen Rehabilitierungsgerichte aussichtslos sei. Sie müsse daher davon ausgehen, dass es derzeit keine gesetzlichen Rechtsbehelfe gebe, um die Rehabilitierung ihrer Schwiegermutter durchzusetzen.

In der Sache sei Frau [REDACTED] ein individuelles vorwerfbares Verhalten, das ihre Einstufung in die Gruppe I („Hauptschuldige“) bzw. II („Belastete“) nach der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates hätte rechtfertigen können, niemals vorgehalten worden. Gegen sie sei ausweislich der Präambel der Bodenreform-Verordnung vom 03.09.1945 über die Bodenreform in der Provinz Sachsen der pauschale Schuldvorwurf erhoben worden, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur sozialen Klasse der Großgrundbesitzer sei sie ein Stützpfeiler der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Lande gewesen und mitverantwortlich für Eroberungskriege gegen andere Völker. Eine rechtliche Überprüfung der Schuld vorwürfe habe ebenso wenig stattgefunden wie eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Vermögenszugriffe.

Da die Fachgerichte, gestützt auf den Wortlaut der Vorschriften, eine Rehabilitierung nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ablehnten und auch Vermögensunrecht über das Ausgleichleistungsgesetz selbst bei seiner Wiedergutmachung den Makel Nazi- bzw. Kriegsverbrecher zu sein, nicht von ihrer Schwiegermutter nehmen könne, bestehe bei dieser eine postmortale Verletzung ihres Persönlichkeitsrechtes und deswegen ein Anspruch auf gesetzgeberisches Tätigwerden. Dieses müsse mangels Bundeszuständigkeit durch das Land Sachsen-Anhalt geschehen. Es bestehe ein verfassungsrechtlich gebotener gesetzgeberischer Handlungsauftrag und, wenn das Landesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde verwerfe, bestehe eine Rechtsschutzlücke.

Die Bodenreform sei zwar überwiegend als Instrument eines marxistisch-leninistisch indoktrinierten Klassenkampfes zu qualifizieren, aber nicht ausschließlich, sondern sie habe auch der Entnazifizierung gedient. In den Westzonen und West-Berlin habe es sowohl Bodenreform als auch Entnazifizierung gegeben. Aber in den westdeutschen Bundesländern seien nach dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes die während der Besatzungshoheit durch deutsche Spruchkammern gefällten Entscheidungen auf entsprechender landesgesetzlicher Grundlage und unter Geltung des Grundgesetzes überprüft worden. In Sachsen-Anhalt sei ein entsprechendes Landesgesetz weder erlassen worden noch sei sein Erlass beabsichtigt.

Dieses gesetzgeberische Unterlassen des Landtages von Sachsen-Anhalt verletze ihre Schwiegermutter in ihrem postmortalen Persönlichkeitsrecht aus Art. 4 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt - LVerf. Ob die Beschwerdeführerin als Schwiegertochter berechtigt sei, diese Rechte für ihre verstorbene Schwiegermutter in rechtsanaloger Anwendung des § 361 Abs. 2 der Strafprozeßordnung - StPO - und zu machen, könne dahinstehen, denn jedenfalls sei die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 LVerf und Art. 7 Abs. 1 und 3 LVerf verletzt.

Sie, die Beschwerdeführerin selbst, habe ein subjektives Recht auf Verabschiedung eines Gesetzes, das die Überprüfung des gegen ihre Schwiegermutter durch die zuständigen Bodenkommissionen erhobenen Schuldvorwurfs ermögliche. Sie leite dies aus Art. 5 Abs. 1 LVerf her, weil sie als Erbeserin ihrer verstorbenen Schwiegermutter ein eigenes berechtigtes Interesse an der Überprüfung des gegen diese erhobenen Schuldvorwurfs habe, um nach der Rehabilitierung die dann zwingend aus § 1 Abs. 7, Abs. 8 lit. a 2. HS des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG -) entstehenden Restitutionsansprüche geltend machen zu können.

Sie leite es weiter aus Art. 7 Abs. 1 LVerf her, weil das allein gesetzgebungsbefugte Land Sachsen-Anhalt anders als nach dem In-Kraft-Treten des Grundgesetzes die Länder der ehemaligen Westzonen einschließlich West-Berlin der Beschwerdeführerin eine solche Rehabilitierungsmöglichkeit nicht einräume.

An der Verabschiedung eines solchen Gesetzes sei der Landtag von Sachsen-Anhalt auch nicht durch eine Vorbedingung der UdSSR zur deutschen Wiedervereinigung gehindert. Schließlich folge aus dem Text des Vermögensgesetzes, dass besatzungsrechtliche Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nach einer Rehabilitierung durch Rückgabe korrigiert werden dürften. Dies beinhalte die Feststellung, dass Rehabilitierungen auch wegen rechtsstaatswidriger Verfolgungen während der Besatzungszeit denkbar sein könnten.

Dieser Verfassungsauftrag der Länder zur Gesetzgebung sei auch nicht durch das Ausgleichleistungsgesetz - AusglLeistG - als Bundesgesetz erfüllt worden. Dieses berücksichtige lediglich Vermögensinteressen und betreibe keine Rehabilitierungen für persönlich erlittenes Unrecht. Da das AusglLeistG unmittelbar an § 1 Abs. 8 lit. a 1. HS VermG anknüpfe und dieses von vornherein nicht auf eine Rehabilitierung der Betroffenen angelegt sei, könne auch aus diesem Grund das AusglLeistG trotz der in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Würdigkeitsprüfung, die substantiell das enthalte, was in dem zu

verabschiedenden Rehabilitierungsgesetz geregelt werden müsse, nicht als Rehabilitierungsgesetz qualifiziert werden.

Aufgrund dessen beantragt die Beschwerdeführerin:

- 1) dem Landtag von Sachsen-Anhalt aufzugeben, innerhalb einer ins Ermessen des Senats gestellten Frist analog den Ländern der ehemaligen westlichen Besatzungszonen Deutschlands einschließlich Berlin - West ein Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung zu verabschieden.
- 2) Das Gesetz muss vorsehen, dass der von Entnazifizierungs-, Boden- oder Sequesterkommissionen gegen den Schwiegervater der Bf. erhobene Schuldvorwurf in justizförmiger Weise überprüft werden kann; sollte die Überprüfung ergeben, dass dem Betroffenen kein individuell zurechenbares schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann, welches seine Einstufung als Hauptschuldiger oder Belasteter gemäß den Kriterien des Gesetzes Nr. 10 bzw. der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates rechtfertigen könnte, ist er förmlich zu rehabilitieren.
- 3) Das Gesetz muss ferner vorsehen, dass alle an den Schuldvorwurf angeknüpften Sühnemaßnahmen, insbesondere Inhaftierung, Internierung, Kreisverweis und Vermögenseinziehung, aufgehoben werden.
- 4) Für den Fall, dass eine Vermögenseinziehung aufgehoben wird, muss das Gesetz eine Rechtsfolgenverweisung auf § 1 Abs. 7 des Vermögensgesetzes enthalten.

Die Landesregierung, federführend das Ministerium des Innern, hat Stellung genommen und hält die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. Anders als im Bundesverfassungsrecht gewähre das Landesverfassungsrecht keine Verfassungsbeschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen.

Hilfsweise rüge sie die fehlende Beschwerdebefugnis. Ein kein subjektives öffentliches Recht auf gesetzgeberisches Handeln könne schon deshalb nicht aus der Landesverfassung abgeleitet werden, weil der Landesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz gar nicht tätig werden dürfe. In der Sache behaupte die Beschwerdeführerin zwar nun, ein Entnazifizierungsabschlussgesetz anzustreben, wolle aber in Wirklichkeit materiellrechtlich eine Ergänzung der Rehabilitierungsgesetzgebung des Bundes durch das Land.

Weiter sei eine Verletzung eigener Grundrechte der Beschwerdeführerin aus der Landesverfassung durch die gerügte Unterlassung offensichtlich nicht möglich. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sei nicht dargetan.

Der Landtag hat keine Stellungnahme abgegeben.

II.

Die gegen gesetzgeberisches Unterlassen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist auch mit ihrer geänderten Antragstellung unzulässig und deshalb zu verwerfen. Dies erfolgt entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG vom 23.08.1993 (GVBl. LSA S. 441) durch einstimmigen Beschluss ohne mündliche Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin möchte mit ihrer Verfassungsbeschwerde erreichen, dass der Landesgesetzgeber ein Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung analog den Ländern der ehemaligen Westzonen Deutschlands einschließlich Berlin-West verabschiedet. Sie ist der Ansicht, das diesbezügliche gesetzgeberische Unterlassen des Landtages von Sachsen-Anhalt verletzte ihren Großvater in seinem postmortalen Persönlichkeitsrecht aus Art. 4 Abs. 1 LVerf. Ob sie als Enkelin berechtigt sei, diese Rechte für ihren verstorbenen Großvater in rechtsanaloger Anwendung des § 361 Abs. 2 Strafprozeßordnung - StPO geltend zu machen, könne dahingestellt bleiben, da sie selbst jedenfalls in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 1 LVerf sowie aus Art. 7 Abs. 1 und 3 LVerf verletzt sei.

Die durch Art. 75 Nr. 6 LVerf in Verbindung mit §§ 47 ff. LVerfGG geregelte Verfassungsbeschwerde ist anders als die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht auf die Geltendmachung der Verletzung in Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten durch ein Landesgesetz beschränkt. Dass sie sich nicht in gleicher Weise auf die Geltendmachung der Verletzung von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten durch gesetzgeberisches Unterlassen des Landesgesetzgebers erstreckt, ist Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG, Beschl. v. 13.01.2009, LVG 10/08 - www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de). Hieran wird festgehalten, denn schon der Wortlaut der zitierten Vorschriften legt nahe, dass nur gesetzgeberisches Tun, nämlich der Erlass eines förmlichen - Landesgesetzes zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht sein kann (LVerfG, Beschl. v. 02.03.2003, - LVG 9/03 -, Rdnr. 12 f. - www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de).

Der Verfassungsgeber von Sachsen-Anhalt hat bewusst die Individualverfassungsbeschwerde auf die Fälle der unmittelbaren Beeinträchtigung von Grundrechten durch förmliches Landesgesetz beschränkt. Nur in den Fällen, in denen Landesgesetze ohne Zwischenschaltung weiterer Maßnahmen der Exekutive in Grundrechte eingreifen, sollte der direkte Weg zum Landesverfassungsgericht eröffnet werden. Damit ging man davon aus, auf Landesebene einen wirksamen und umfassenden Rechtsschutz gegenüber grundrechtsbeschränkenden Landesgesetzen zu gewährleisten. In allen anderen Fällen, in denen die Anwendung des Gesetzes auf konkretisierende Maßnahmen der Exekutive angewiesen ist, steht dem Bürger nach Art. 21 Abs. 1 LVerf gerichtlicher Rechtsschutz gegenüber diesen Akten offen. Dieser schließt im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Art 75 Nr. 5 LVerf auch die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Verwaltungshandelns auf ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung ein (LVerfG, Beschl. v. 13.01.2009, LVG 10/08, a.a.O.). Dass auch die Fälle von vor dem Bundesverfassungsgericht mit der Individualverfassungsbeschwerde angreifbarem gesetzgeberischem Unterlassen von Art. 75 Nr. 6 LVerf nicht erfasst sind, stellt keine Rechtsschutzlücke dar. Da in diesen Fällen der bestehende Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht in Anspruch genommen werden kann, gibt es keinen Grund, über den deutlich auf eine Beschränkung auf positives gesetzgeberisches Handeln verweisenden Wortlaut hinauszugehen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 LVerfGG.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (Absatz 1). Gründe für die Anordnung der Erstattung der notwendigen Auslagen der erfolglos gebliebenen Beschwerdeführerin sind nicht ersichtlich (Abs. 2 und 3).

Schubert

Bergmann

Dr. Zettel

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Prof. Dr. Kluth



Ausgefertigt:

Dessau-Roßlau,

3.0.09.09

[Handwritten Signature]
 Urkundsbeamtin der